



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg

vom 01.07.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S.3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 sowie §9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S.100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Untere Mittelelbeniederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Flecken Artlenburg und Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck. Das NSG ist geprägt von offenen bis halboffenen Grünland-Komplexen, die durch Gewässer, Gehölzbestände, Röhrichte und Hochstaudenfluren gegliedert werden. Charakteristisch für die Elbeniederung sind regelmäßige Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände und Qualmwasser binnendeichs.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen (Anlage 1). Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Artlenburg, der Gemeinde Hohnstorf / Elbe, der Samtgemeinde Scharnebeck und beim Landkreis Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Des Weiteren ist die Verordnung auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg einsehbar.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331; landesinterne Nummer: FFH 074) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von 207 ha.

§2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten in der Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg als dynamischer, vielfältig strukturierter Abschnitt der Mittelelbe, einschließlich der von verschiedenen Auengewässern, Grünländern und Auenwäldern gekennzeichneten Vorlandbereichen, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Elbe mit einer naturnahen Aue und ihrer Lebensgemeinschaften, einem typischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, naturnahen Uferbereichen mit Röhrichten und Uferstaudenfluren (aquatische und terrestrische Bereiche), und einer möglichst naturnahen Dynamik von Strömungs- und Transportprozessen und eines ökologisch durchgängigen Flusslaufes als (Teil-)Lebensräume insbesondere von wandernden Rundmaularten und wandernden Fischarten (*Pisces*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra Lutra*) und typischen Vogelarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, Altwasser, Gräben und temporärer Kleingewässer mit den unterschiedlichen Verlandungsstadien als (Teil-) Lebensräume insbesondere für Amphibien wie z.B. Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Fischen wie z.B. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sowie Flutrinnen und -mulden,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten, Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) oder Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
 4. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturierten Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutzten und artenreichen Feuchtgrünland und insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der Mageren Flachland-Mähwiesen und der Brenndolden-Auenwiesen im Komplex mit mesophilen Grünland und sonstigem Grünland sowie Gehölzen und Gewässern. U.a. auch als (Teil-) Lebensraum für Feldlerche (*Alauda arvensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauenwäldern bzw. auwaldartigem Hartholzmischwald im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren. Das während des Hochwasserganges der Elbe auftretende Qualmwasser ersetzt beim binnendeichs liegenden auwaldartigem Hartholzmischwald die natürliche Überschwemmungsdynamik,
 6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Flussniederung, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 8. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet 074 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:
1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- a) **91E0* Auwälder** mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, feuchten bis nassen Weidenauenwälder aller Altersstufen in Flussauen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) Schwarzpappel (*Populus nigra*) und Echte Engelwurz (*Angelica archangelica*),
2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- a) **3270 Flüsse mit Schlammbänken** mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und *Didention p.p.*
Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen unverbauten Elbe mit möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens mit Umlagerungsprozessen und starken Wasserstandsschwankungen, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und stellenweise Schlamm- oder Sandbänke mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn, und Zwergbinsen-Gesellschaften einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schlammling (*Limosella aquatica*), Braunes Zypergras (*Cyperus fuscus*) und Hirschsprung (*Corrigiola littoralis*),
- b) **6430 Feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhricht an Gewässerufeln sowie an feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Filz-Pestwurz (*Petasites spurius*),
- c) **6440 Brenndolden-Auenwiesen** (*Cnidion dubii*)
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngter Wiesen stark wechselfeuchter bis wechsellasser Standorte mit regelmäßigen Überflutungen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Brenndolde (*Cnidium dubium*) und Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*) teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und mageren Flachland-Mähwiesen,
- d) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngten Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt wie z.B. die Magerwiesen – Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und Kleines Flohkraut (*Pulicaria vulgaris*); teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und Brenndolden-Auenwiesen,
- e) **91F0 Hartholzauewälder** mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hartholzauewälder in Flussauen oder binnendeichs liegender auwaldartiger Hartholzmischwälder mit auewaldtypischer Vegetation, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen bzw. Qualmwassereinfluss und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen. Mit lebensraumtypischen autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldränder und autotypischen Habitatstrukturen, u.a. Flutrinnen, Tümpeln einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B.: Biber (*Castor fiber*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Rote Johannesbeere (*Ribes rubrum*), Echter Hopfen (*Humulus lupulus*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*).

3. Insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) **Meerneunaue** (*Petromyzon marinus*) und **Flussneunaue** (*Lampetra fluviatilis*)
Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,
- b) **Nordsee-Schnäpel** (*Coregonus oxyrhynchus*, anadrome Populationen bestimmter Gebiete der Nordsee)
Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,
- c) **Lachs** (*Salmo salar*)
Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,
- d) **Rapfen** (*Aspius aspius*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in unregulierten, naturnahen Fließgewässerstrecken mit einer ungehinderten Durchgängigkeit, einer hohen Strukturvielfalt (Kiesbänke, Flachufer und permanent angebundene Auengewässer als Jungfischhabitate, Hochwasserquartiere und Wintereinstände) einem naturnahen Abflussregime sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- e) **Bitterling** (*Rhodeus amarus*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in der Elbaue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten, sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- f) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen überflutungsabhängigen Elbtalaue mit ihren gewässertypischen Abflussverhältnissen, autotypischen Strukturen und einem weit verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern. Sekundärhabitate (Grabensysteme) sollen durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden,
- g) **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen Elbtalaue mit autotypischen Strukturen und einem weit verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen emersen und / oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Sekundärhabitate (Grabensysteme) sollen durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden,
- h) **Biber** (*Castor fiber*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen mit Gehölzbestand, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung

und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Bibers entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes,

i) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Elbniederung und ihrer Nebengewässer, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung oder zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen, einschließlich der Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen,
 7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Baumaterial sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
 9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung und das Liegenlassen des Mahdgutes,
 10. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. mit Personen besetzten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. ferngesteuerte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) so zu betreiben, dass diese im Naturschutzgebiet starten, landen oder fliegen,
 13. Drachen im Zeitraum vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres im Naturschutzgebiet und von den, an das Naturschutzgebiet angrenzenden Deichen aus, fliegen zu lassen,
 14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 15. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 16. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 17. Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 18. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwegen, sofern es sich nicht um Polizeipferde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,

19. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 20. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 21. wildlebende Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 25. Wald, Einzelbäume (Solitäre), Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, hierzu gehört auch das Aufasten von Solitären oder Waldrändern,
 26. außerhalb von genehmigten Ein- und Ausstiegsstellen (z.B. Slipanlagen) an der Elbe mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, anzulanden bzw. ein- und auszusteigen,
 27. Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraßen Elbe und Elbeseitenkanal mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 28. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 29. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
1. die Unterhaltung der Elbe und des Elbeseitenkanals als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans,
 2. das Befahren der Elbe und des Elbeseitenkanals mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; dies gilt nicht für das Befahren des Gebietes zum Zwecke der Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung) und zur Ausübung der Jagd (mit Ausnahme für die Bergung des Wildes sowie für die Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen einschließlich Transport von temporären jagdlichen Ansitz-Einrichtungen und Fallen im Sinne des §4 Abs. 6.),
 - b) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 1 Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - c) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- d) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung,
 - g) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege im Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres bis 14. März des Folgejahres,
 3. das Betreten der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Wege im Zeitraum vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres,
 4. innerhalb der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Erholungsbereiche ganzjährig
 - a) das Betreten außerhalb der Wege,
 - b) das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers,
 - c) das Anlanden mit nicht motorisierten Booten,
 - d) die Ausübung der Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung),
 5. Anpflanzungen vorzunehmen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die Pflege von Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 7. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes und das Entfernen von standortfremden Gehölzen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, Solitäräume sind zu erhalten,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässer 3. Ordnung soweit das Entkrauten ausschließlich händisch oder maschinell mit Mähkorb und einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt,
 9. Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG); dies gilt nicht für den Neubau von Deichen,
 10. das Tränken von Schafen an der Elbe, soweit die Schafe zur Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. eine Beweidung mit Schafen der Grünlandflächen 2 und 3 (Anlage 2) mit mehr als 2 GVE im Zeitraum vom 1. Januar bis 30 Juni eines jeden Jahres, soweit die Schafe zur Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 12. eine Beweidung der Grünlandfläche 1 (Anlage 2), soweit die Schafe zur Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 13. die Bekämpfung von Bisam und Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht für Gewässer nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und der Biber und ihre Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden,

14. die Beseitigung von Weidengehölzen, soweit diese nachweislich hydraulisch wirksam und abflussrelevant sind, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, ausgenommen hiervon ist der prioritäre Lebensraumtyp „Weiden-Auwald“ (LRT 91E0),
 15. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen in der bisherigen Breite und Ausbaustandard, ausschließlich mit milieuangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder gleichwertigem Mineralgemisch, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten, die ordnungsgemäße Unterhaltung ist der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen;
 16. das Entfernen von durch Hochwasser angeschwemmte Boden- und Sandablagerungen, Treibsel und Totholz,
 17. die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen, davon unberührt bleiben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG,
 18. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und das Aufstellen von Tafeln oder Schildern zur Information über das Gebiet mit vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
 19. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes wenn dieser 5 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 20. das Aufspülen von Sand zur Erhaltung der Badestrände im unmittelbaren Bereich der Campingplätze unter der Voraussetzung, dass diese Badestrände öffentlich zugänglich sind, nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Grünlandfläche 1** (Anlage 2)
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,
 - c) mit Mahd nur ab dem 01. Juni eines jeden Jahres,
 - d) maximal 2-schürige Mahd,
 - e) der Zeitraum zwischen der 1. Mahd und der 2. Mahd mindestens 10 Wochen beträgt; im Hochwasserfall (Hochwassermeldedienste NLWKN und Hochwasservorhersage-Zentrale) der mit einer Überschwemmung des Grünlandes verbunden ist, kann von dieser Vorgabe abgewichen werden,
 - f) mit Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
 - g) ohne Mulchen und mit Abfuhr des Mahdgutes; zulässig ist ein Pflegeschnitt im Herbst,
 - h) ohne Weidenutzung; zulässig ist eine Nachbeweidung nach einmaliger Mahd mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Zufütterung; eine Nachbeweidung mit Pferden nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde
 - i) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) ohne Umwandlung in Acker,
 - k) ohne Düngung; eine organische Düngung oder eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung (P, K, Ca, ohne N) ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - l) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - m) ohne Geflügelhaltung.

- 2.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Grünlandfläche 2** (Anlage 2)
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - c) mit Mahd nur ab dem 01. Juni eines jeden Jahres,
 - d) maximal 2-schürige Mahd,
 - e) mit Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
 - f) ohne Mulchen und mit Abfuhr des Mahdgutes; zulässig ist ein Pflegeschnitt im Herbst,
 - g) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung; eine Beweidung mit Pferden ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - h) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal 2 GVE je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - i) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) ohne Umwandlung in Acker,
 - k) Düngung mit max. 80 kg N je ha/Jahr nur nach dem 30. Juni eines jeden Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung;
 - l) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 10 m breiten Gewässerrandstreifens an Stillgewässern und entlang Gewässern I. Ordnung,
 - m) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - n) ohne Geflügelhaltung.
- 3.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Grünlandfläche 3** (Anlage 2)
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - c) ausschließlich Weidenutzung; ohne Zufütterung; Weidenutzung mit Pferden nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; zulässig ist ein Pflegeschnitt im Herbst mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal 2 GVE je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - e) ohne Mulchen,
 - f) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) ohne Umwandlung in Acker,
 - h) ohne Düngung; eine organische Düngung oder eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung (P, K, Ca, ohne N) ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - i) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - j) ohne Geflügelhaltung.
- 4.) Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht oder nur beschränkt genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - b) die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 - c) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden Vorgaben:

1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) als FFH-Wald-Lebensraumtyp Hartholzauwälder (LRT 91F0) dargestellt sind, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaues von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „B“ oder „C“ haben, und die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) als Waldlebensraumtyp Hartholzauwälder (91F0) dargestellt sind, zusätzlich zu 1.), soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der 3. Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder

des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) bis k) wenn, und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (5) Freigestellt ist
- 1.) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb im Rahmen bestehender Fischereirechte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.
 - 2.) die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung (Angelfischerei) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Ausübung der Angelfischerei im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Erholungsbereiche; hiervon ausgenommen ist die Angelfischerei vom Boot aus, soweit dies nicht mit einer Anlandung (ausgenommen nichtmotorisierte Boote in den Erholungsbereichen) verbunden ist,
 - b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - c) ohne Beeinträchtigung oder Zerstörung des natürlichen Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 - d) Mahd von Schilfflächen und Röhricht nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres unter der Voraussetzung, dass ausreichend große und als Lebensraum geeignete Röhricht- und Schilfbestände erhalten bleiben und nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-Verordnung.
 - 3.) Der Einsatz von Reusen außerhalb der fließenden Elbe nur, soweit deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt, mit einem Otterschutzgitter versehen sind oder die technisch so ausgestattet sind (z.B. Reusen mit Fluchtklappen), dass Fischotter sie wieder verlassen können,
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen,
 - 2. die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art; die Neuanlage ist mindestens 10 Tage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - 3. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 4. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig; die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Lüneburg.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen im NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (2) Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (3) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Auflagen, insbesondere zu Zeitpunkt, Dauer, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückeigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Informationen über das NSG und das Gebiet.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG detailliert dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung, Pflanzung von Solitär-Eichen, Pflanzung von auetypischen Gehölzen oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II–Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II–Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 22 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Gezeichnet Unterschrift

Manfred Nahrstedt
Landrat